

DEKLARATION DER GRUNDRECHTE UND -FREIHEITEN

Beschluss des Präsidiums des Tschechischen Nationalrates Nr. 2/1993 Slg.
über die Verabschiedung der Deklaration der Grundrechte und -freiheiten
als Bestandteil der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik

von 16. Dezember 1992

in der Fassung des Verfassungsgesetzes Nr. 162/1998 Slg.

Die Föderalversammlung hat, auf Grund von Vorschlägen des Tschechischen Nationalrats und des Slowakischen Nationalrats, die Unverletzbarkeit der natürlichen Rechte des Menschen, der Rechte des Bürgers und der Souveränität des Rechtes anerkennend, an die allgemein geteilten Werte der Menschlichkeit und die demokratischen und autonomen Traditionen unserer Nation anknüpfend, eingedenk der bitteren Erfahrungen der Zeiten, in denen die Menschenrechte und Grundfreiheiten in unserem Lande unterdrückt wurden, in der Hoffnung auf Sicherstellung dieser Rechte durch gemeinsame Bemühungen aller freien Nationen, von dem Selbstbestimmungsrecht der tschechischen Nation und der slowakischen Nation ausgehend, ihren Teil der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen für das Schicksal des gesamten Lebens auf Erden in Erinnerung bringend und den Willen zum Ausdruck bringend, dass sich die Tschechische und Slowakische Föderative Republik auf würdige Art und Weise den Staaten anschließt, die diese Werte achten, diese Deklaration der Grundrechte und Freiheiten beschlossen:

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten. Die Grundrechte und -freiheiten sind nicht entziehbar, unveräußerlich, unverjährbar und unaufhebbar.

Art. 2

(1) Der Staat ist auf demokratischen Werten gegründet und darf sich weder an eine ausschließliche Ideologie noch an ein religiöses Glaubensbekenntnis binden.

(2) Die Staatsgewalt darf nur in durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und Grenzen ausgeübt werden, und zwar auf die Art und Weise, die das Gesetz bestimmt.

(3) Jeder kann tun, was nicht durch das Gesetz untersagt ist, und niemand darf zu etwas gezwungen werden, was das Gesetz nicht vorschreibt.

Art. 3

(1) Die Grundrechte und -freiheiten werden allen ohne Unterschied des Geschlecht, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, des Glaubens und der Religion, der politischer oder sonstiger Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet.

(2) Jeder hat das Recht, über seine Nationalität frei zu entscheiden. Jegliche Beeinflussung dieser Entscheidung und alle Arten eines in Richtung Entnationalisierung wirkenden Druckes sind untersagt.

(3) Niemand darf in seinen Rechten beeinträchtigt werden, weil es seine Grundrechte und -freiheiten ausübt.

Art. 4

(1) Pflichten können auf Grund eines Gesetzes, in dessen Rahmen und unter Beachtung der Grundrechte und -freiheiten auferlegt werden.

(2) Die Grenzen der Grundrechte und -freiheiten können nur unter den in der Deklaration der Grundrechte und Freiheiten (im Weiteren "Deklaration") festgelegten Bedingungen durch Gesetz bestimmt werden.

(3) Gesetzliche Beschränkungen der Grundrechte und -freiheiten haben für alle Fälle, die die gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllen, gleiche Geltung.

(4) Bei der Einschränkung der Bestimmungen der Grundrechte und -freiheiten muss auf ihr Wesen und ihren Sinn geachtet werden. Derartige Beschränkungen dürfen nicht zu anderen Zwecken, als jene, für die sie festgelegt wurden, gebraucht werden.

Kapitel II. Menschenrechte und Grundfreiheiten

Erster Teil Grundlegende Menschenrechte und Freiheiten

Art. 5

Jeder hat die Rechtsfähigkeit.

Art. 6

(1) Jeder hat das Recht auf Leben. Das menschliche Leben ist schon vor der Geburt schützenswert.

(2) Niemandem darf des Lebens beraubt werden.

(3) Die Todesstrafe ist unzulässig.

(4) Nach diesem Artikel ist es keine Rechtsverletzung, wenn jemand im Zusammenhang mit einer Handlung, die nach dem Gesetz nicht strafbar ist, seines Lebens beraubt wurde.

Art. 7

(1) Die Unantastbarkeit der Person und ihres Privatlebens ist gewährleistet. Sie kann nur in den durch Gesetz festgelegten Fällen eingeschränkt werden.

(2) Niemand darf der Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafen unterworfen werden.

Art. 8

(1) Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

(2) Niemand darf verfolgt oder der Freiheit beraubt werden, außer aus Gründen und auf eine Weise, die durch Gesetz bestimmt werden. Niemandem darf die Freiheit allein wegen seiner Unfähigkeit entzogen werden, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

(3) Der Beschuldigte einer Straftat oder Verdächtige darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen festgenommen werden. Der Festgenommene muss unverzüglich über die Gründe seiner Festnahme in Kenntnis gesetzt, gehört und innerhalb von 48 Stunden entweder freigelassen oder dem Gericht vorgeführt werden. Der Richter hat die festgenommene Person

innerhalb von 24 Stunden nach der Vorführung zu verhören und über ihre Inhaftierung oder die Freilassung zu entscheiden.

(4) Der Beschuldigte darf nur auf Grund einer schriftlich begründeten Anweisung verhaftet werden. Die in Haft genommene Person ist innerhalb von 24 Stunden dem Gericht vorzuführen. Der Richter hat die in Haft genommene Person innerhalb von 24 Stunden nach der Vorführung zu verhören und über ihre Inhaftierung oder Freilassung zu entscheiden.

(5) Die Inhaftierung ist nur aus Gründen und für einen Zeitraum, wie es das Gesetz bestimmt, und auf Grund eines Gerichtsbeschlusses zulässig.

(6) Durch Gesetz wird bestimmt, in welchen Fällen eine Person in die Fürsorge einer Kranken- und Pflegeanstalt genommen werden kann oder dort ohne ihre Zustimmung festgehalten werden darf. Eine solche Maßnahme muss innerhalb von 24 Stunden dem Gericht bekanntgegeben werden, das über diese Unterbringung binnen 7 Tagen entscheidet.

Art. 9

(1) Niemand darf zu einer Zwangarbeit oder einem Zwangsdienst herangezogen werden.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht im Falle von:

a) die Arbeit, die nach dem Gesetz Personen im Strafvollzug der Freiheitsentziehung oder bei einer anderen Strafe, die anstelle des Freiheitsentzuges tritt, auferlegt ist,

b) den Militärdienst oder eine andere durch Gesetz an die Stelle der militärischen Dienstpflicht festgesetzte Dienstleistung,

c) Dienste, die im Falle von Naturkatastrophen, Unglücksfällen oder einer anderen Gefahr, die das Leben und die Gesundheit oder beträchtliche Eigentumswerte bedroht, gesetzlich geboten sind,

d) eine durch Gesetz gebotene Handlung zum Schutz von Leben, Gesundheit oder von Rechten anderer.

Art. 10

(1) Jeder hat das Recht auf Achtung der Menschenwürde, der persönlichen Ehre, seines guten Rufes und auf Schutz des Namens.

(2) Jeder hat das Recht auf Schutz vor unberechtigtem Eingriff in das Privat- und Familienleben.

(3) Jeder hat das Recht auf Schutz vor unberechtigter Sammlung, Veröffentlichung oder anderem Missbrauch von Daten über seine Person.

Art. 11

(1) Jeder hat das Recht, Eigentum zu besitzen. Das Eigentumsrecht aller Eigentümer hat gleichen gesetzlichen Inhalt und genießt den gleichen Schutz. Das Erbrecht ist gewährleistet.

(2) Das Gesetz bestimmt, welches Vermögen zur Sicherung der Bedürfnisse der ganzen Gesellschaft, zur Entwicklung der Volkswirtschaft und im öffentlichen Interesse nur Eigentum des Staates, einer Gemeinde oder bestimmter juristischer Personen sein darf; das Gesetz kann auch bestimmen, dass sich bestimmte Gegenstände nur im Eigentum von Bürgern oder juristischen Personen mit Sitz in der Tschechischen oder Slowakischen Föderativen Republik befinden dürfen.

(3) Eigentum verpflichtet. Es darf nicht zum Nachteil der Rechte anderer oder im Widerspruch zu durch Gesetz geschützten allgemeinen Interessen missbraucht werden. Die Ausübung des Eigentumsrechts darf die menschliche Gesundheit, die Natur und die Umwelt nicht über das gesetzlich bestimmte Maß hinaus beeinträchtigen.

(4) Eine Enteignung oder zwangsweise Eigentumsbeschränkung darf nur im öffentlichen Interesse, und zwar auf Grund des Gesetzes und gegen Entschädigung.

(5) Steuern und Abgaben können nur durch Gesetz festgesetzt werden.

Art. 12

(1) Die Wohnung ist unverletzlich. Sie darf nicht ohne Zustimmung dessen betreten werden, der darin wohnt.

(2) Eine Hausdurchsuchung ist nur im Zusammenhang mit einer Straftat, auf der Grundlage einer schriftlichen, mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung zulässig. Die Vorgangsweise bei der Hausdurchsuchung wird durch Gesetz geregelt.

(3) Andere Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung sind nur statthaft, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit, zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer oder zur Abwendung einer ernststen Bedrohung der öffentlichen Ordnung unvermeidlich ist. Wenn der Wohnraum auch zu unternehmerischen oder zur Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt wird, können durch Gesetz auch dann Eingriffe vorgesehen werden, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unvermeidlich ist.

Art. 13

Niemand darf das Briefgeheimnis oder die Vertraulichkeit anderer Schriften und Aufzeichnungen verletzen, ganz gleich ob sie privat aufbewahrt oder durch die Post oder auf andere Art versendet werden, mit Ausnahme der Fälle und auf die Weise, die das Gesetz bestimmt. Ebenso ist die Geheimhaltung von durch Telefon, Telegraf oder andere ähnliche Anlagen übermittelten Informationen gewährleistet.

Art. 14

(1) Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit sind gewährleistet.

(2) Jeder, der sich legal im Gebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik aufhält, hat das Recht, dieses Gebiet frei zu verlassen.

(3) Diese Freiheiten können durch das Gesetz eingeschränkt werden, sofern es für die Sicherheit des Staates, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, für den Gesundheitsschutz oder den Schutz der Rechte und Freiheit anderer und in begrenzten Gebieten auch im Interesse des Naturschutzes unabdingbar ist.

(4) Jeder Bürger hat das Recht auf freie Einreise in das Gebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik. Ein Bürger darf nicht gezwungen werden, seine Heimat zu verlassen.

(5) Ein Ausländer darf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgewiesen werden.

Art. 15

(1) Die Freiheit des Denkens, des Gewissens, des religiösen Bekenntnisses und des Glaubens sind gewährleistet. Jeder hat das Recht, seine Religion oder seinen Glauben zu wechseln, oder keinem religiösen Bekenntnis anzugehören.

(2) Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und des künstlerischen Schaffens ist gewährleistet.

(3) Niemand darf gezwungen werden, Militärdienst zu leisten, wenn dies im Widerspruch zu seinem Gewissen oder seinem religiösen Bekenntnis steht. Näheres wird durch Gesetz geregelt.

Art. 16

(1) Jeder hat das Recht, seine Religion oder seinen Glauben einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, privat oder öffentlich, durch Gottesdienst, Religionsunterricht, religiöse Handlungen oder durch die Beachtung von Zeremonien frei auszuüben.

(2) Kirchen und Religionsgemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, insbesondere bilden sie ihre Organe, bestimmen ihre Geistlichen, gewährleisten den

Religionsunterricht und gründen Ordensgemeinschaften und andere kirchliche Institutionen unabhängig von staatlichen Organen.

(3) Das Gesetz bestimmt die Bedingungen des Religionsunterrichtes an staatlichen Schulen.

(4) Die Ausübung dieser Rechte kann durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn es sich um in einer demokratischen Gesellschaft unvermeidliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer handelt.

Zweiter Teil Politische Rechte

Art. 17

(1) Die Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht auf Informationen werden gewährleistet.

(2) Jeder hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder auf andere Weise frei zu äußern sowie Ideen und Informationen ohne Rücksicht auf die Staatsgrenzen einzuholen, zu empfangen und zu verbreiten.

(3) Zensur ist unzulässig.

(4) Die Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht, Informationen zu sammeln und zu verbreiten, können durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn es sich um in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und Moral handelt.

(5) Staatsorgane und Organe der Gebietsselbstverwaltung haben die Pflicht, in angemessener Weise in der Staatssprache über ihre Tätigkeit zu informieren. Die Voraussetzungen und das Verfahren werden durch Gesetz geregelt.

Art. 18

(1) Das Petitionsrecht wird gewährleistet. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Angelegenheiten des öffentlichen oder eines sonstigen gemeinsamen Interesses mit Anträgen, Vorschlägen oder Beschwerden an Staatsorgane und Organe der Gebietsselbstverwaltung zu wenden.

(2) Durch Petitionen darf nicht in die Unabhängigkeit des Gerichtes eingegriffen werden.

(3) Durch Petitionen darf nicht zur Verletzung der durch diese Deklaration gewährleisteten Grundrechte und -freiheiten aufgefordert werden.

Art. 19

(1) Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird gewährleistet.

(2) Dieses Recht kann bei Versammlungen an öffentlichen Plätzen durch das Gesetz eingeschränkt werden, soweit es um in einer demokratischen Gesellschaft eine solche Maßnahme für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit, Moral, des Eigentums oder der Sicherheit des Staates unerlässlich ist. Eine Versammlung darf nicht von der Genehmigung eines Organs der öffentlichen Verwaltung bedingt werden.

Art. 20

(1) Das Recht, sich frei zu vereinigen, wird gewährleistet. Jeder hat das Recht, sich mit anderen in Vereinen, Gesellschaften und anderen Vereinigungen zusammenzuschließen.

(2) Die Bürger haben auch das Recht, politische Parteien und politische Bewegungen zu gründen und sich in ihnen zu vereinigen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf nur in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft zur Sicherheit des Staates, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von Straftaten oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich ist.

(4) Politische Parteien und politische Bewegungen sowie auch andere Vereinigungen sind vom Staat getrennt.

Art. 21

(1) Die Bürger haben das Recht, an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten direkt oder durch freie Wahl ihrer Vertreter teilzunehmen.

(2) Wahlen müssen innerhalb von Fristen stattfinden, die die gesetzlich festgelegten regelmäßigen Wahlperioden nicht überschreiten.

(3) Das Wahlrecht ist allgemein und gleich und wird in geheimer Abstimmung ausgeübt. Die Bedingungen zur Ausübung des Wahlrechtes werden durch Gesetz geregelt.

(4) Die Bürger haben unter den gleichen Bedingungen Zugang zu gewählten und anderen öffentlichen Funktionen.

Art. 22

Die gesetzliche Regelung aller politischen Rechte und Freiheiten und deren Auslegung und Anwendung haben den freien Wettbewerb der politischen Kräfte in einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen und zu schützen.

Art. 23

Die Bürger haben das Recht, Widerstand gegen jeden zu leisten, der durch diese Deklaration gegründete demokratische Ordnung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beseitigen würde, wenn die Tätigkeit der Verfassungsorgane und die wirksame Anwendung der gesetzlichen Mittel unterbunden sind.

Kapitel III.

Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten

Art. 24

Die Zugehörigkeit zu jeglicher nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe darf niemandem zum Nachteil gereichen.

Art. 25

(1) Den Bürgern, die nationale oder ethnische Minderheiten bilden, wird eine allseitige Entwicklung gewährleistet, insbesondere das Recht, gemeinsam mit anderen Angehörigen der Minderheit ihre eigene Kultur zu entwickeln, das Recht, Informationen in ihrer Muttersprache zu verbreiten und zu empfangen und sich in nationalen Vereinigungen zusammenzuschließen. Einzelheiten bestimmt das Gesetz.

(2) Bürgern, die nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen angehören, wird nach den durch Gesetz bestimmten Bedingungen auch gewährleistet

a) das Recht auf Bildung in ihrer Sprache,

b) das Recht, ihre Sprache im amtlichen Verkehr zu gebrauchen,

c) das Recht, an der Verwaltung von Angelegenheiten teilzunehmen, die die nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen betreffen.

Kapitel IV. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Art. 26

- (1) Jeder hat das Recht, sich frei seinen Beruf zu wählen und sich für diesen auszubilden, sowie das Recht, zu unternehmen oder eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.
- (2) Das Gesetz kann Bedingungen und Beschränkungen für die Ausübung bestimmter Berufe oder Tätigkeiten festlegen.
- (3) Jeder hat das Recht, durch Arbeit Mittel für seinen Lebensbedarf zu erwerben. Die Bürger, die unverschuldet dieses Recht nicht ausüben können, versorgt der Staat materiell in angemessener Maße; die Bedingungen werden durch Gesetz bestimmt.
- (4) Das Gesetz kann eine abweichende Regelung für Ausländer festlegen.

Art. 27

- (1) Jeder hat das Recht, sich frei mit anderen Personen zu vereinigen, um seine wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu schützen.
- (2) Die Gewerkschaften entstehen unabhängig vom Staat. Eine Begrenzung der Zahl der Gewerkschaftsorganisationen sowie eine Bevorzugung einiger von ihnen im Unternehmen oder in einem Wirtschaftszweig sind unzulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Gewerkschaften und die Entstehung und Tätigkeit anderer Vereinigungen zum Schutz wirtschaftlicher und sozialer Interessen kann durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn es um die in einer demokratischen Gesellschaft unvermeidlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung oder der Rechte und Freiheiten anderer geht.
- (4) Das Streikrecht ist unter gesetzlich festgelegten Bedingungen gewährleistet; dieses Recht steht Richtern, Staatsanwälten, Angehörigen der Streitkräfte und der Polizei- und Ordnungsbehörden nicht zu.

Art. 28

Arbeitnehmer haben das Recht auf eine gerechte Entlohnung für ihre Arbeit und auf befriedigende Arbeitsbedingungen. Näheres wird durch Gesetz geregelt.

Art. 29

- (1) Frauen, Jugendliche und Behinderte haben das Recht auf erhöhten Schutz ihrer Gesundheit bei der Arbeit und auf individuelle Arbeitsbedingungen.
- (2) Jugendliche und Behinderte haben das Recht auf individuellen Schutz in den Arbeitsverhältnissen und auf Unterstützung bei der Berufsausbildung.
- (3) Näheres wird durch Gesetz geregelt.

Art. 30

- (1) Die Bürger haben das Recht auf eine angemessene materielle Versorgung im Alter und bei Arbeitsunfähigkeit sowie beim Verlust des Ernährers.
- (2) Jeder, der sich in materieller Not befindet, hat das Recht auf die Unterstützung, die zur Gewährleistung des Lebensunterhalts erforderlich ist.
- (3) Näheres wird durch Gesetz geregelt.

Art. 31

Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit. Auf Grund der Krankensicherung haben die Bürger das Recht auf kostenlose Gesundheitsfürsorge und auf Heilmittel unter Bedingungen, die durch Gesetz bestimmt werden.

Art. 32

- (1) Elternschaft und Familie stehen unter dem Schutz des Gesetzes. Der besondere Schutz der Kinder und Jugendlichen wird gewährleistet.
- (2) Während der Schwangerschaft werden der Frau besondere Fürsorge, der Schutz im Bereich der arbeitsrechtlichen Beziehungen sowie die entsprechende Arbeitsbedingungen gewährleistet.
- (3) In und außerhalb der Ehe geborene Kinder genießen die gleichen Rechte.
- (4) Die Fürsorge der Kinder und ihre Erziehung ist ein Recht der Eltern; Kinder haben das Recht auf elterliche Erziehung und Fürsorge. Die Rechte der Eltern können eingeschränkt und minderjährige Kinder können den Eltern gegen ihren Willen nur durch eine gerichtliche Entscheidung auf Grund eines Gesetzes getrennt werden.
- (5) Eltern, die für Kinder sorgen, haben das Recht auf die Hilfe des Staates.
- (6) Näheres wird durch Gesetz geregelt.

Art. 33

- (1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Schulpflicht gilt für einen gesetzlich festgelegten Zeitraum.
- (2) Die Bürger haben das Recht auf kostenlose Bildung in Grund- und Mittelschulen, und je nach den Fähigkeiten des Bürgers und den Möglichkeiten der Gesellschaft auch an den Hochschulen.
- (3) Andere als staatliche Schulen zu errichten und an diesen zu unterrichten ist nur nach den durch Gesetz bestimmten Bedingungen zulässig; an solchen Schulen kann die Bildung gegen Entgelt angeboten werden.
- (4) Durch Gesetz wird bestimmt, unter welchen Bedingungen Bürger beim Studium ein Recht auf die Hilfe des Staates haben.

Art. 34

- (1) Die Rechte an den Ergebnissen schöpferischer geistiger Tätigkeit wird durch Gesetz geschützt.
- (2) Das Recht auf Zugang zum kulturellen Reichtum wird nach den durch Gesetz bestimmten Bedingungen gewährleistet.

Art. 35

- (1) Jeder hat das Recht auf günstige Umweltbedingungen.
- (2) Jeder hat das Recht auf rechtzeitige und vollständige Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen.
- (3) Bei der Ausübung seiner Rechte darf niemand die Umwelt, die natürliche Ressourcen, den Artenreichtum der Natur und Kulturdenkmäler über das durch Gesetz festgelegte Maß hinaus gefährden oder schädigen.

Kapitel V.

Das Recht auf gerichtlichen und sonstigen Rechtsschutz

Art. 36

- (1) Jeder kann sein Recht auf dem gesetzlich geregelten Wege vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht und in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen auch bei anderen Organen beanspruchen.
- (2) Wer behauptet, durch die Entscheidung einer öffentlichen Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an das Gericht wenden, damit die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung überprüft wird, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Aus der

Zuständigkeit des Gerichtes darf jedoch nicht die Prüfung der die Grundrechte und -freiheiten verletzenden Entscheidungen ausgeschlossen werden.

(3) Jeder hat Anspruch auf Schadensersatz, der von einem rechtswidrigen Beschluss eines Gerichtes, eines anderen Staatsorgans oder einer öffentlichen Verwaltungsbehörde oder durch eine unberechtigte amtliche Maßnahme betroffen wurde.

(4) Voraussetzungen und Einzelheiten des gerichtlichen oder sonstigen Rechtsschutzes werden durch Gesetz geregelt.

Art. 37

(1) Jeder hat das Recht, seine Aussage zu verweigern, sollte diese ihn oder eine ihm nachstehende Person in die Gefahr einer rechtlichen Verfolgung bringen.

(2) Jeder hat das Recht auf Rechtshilfe im Verfahren vor Gerichten, vor Staatsorganen oder öffentlichen Verwaltungsbehörden, und zwar von Beginn des Verfahrens an.

(3) Alle Beteiligten sind im Verfahren gleichgestellt.

(4) Wer erklärt, die Sprache nicht zu beherrschen, in der die Verhandlung stattfindet, hat das Recht auf einen Dolmetscher.

Art. 38

(1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die Zuständigkeit des Gerichtes ist durch Gesetz zu bestimmen.

(2) Jeder hat Anspruch darauf, dass über seine Angelegenheit öffentlich, ohne überflüssige Verzögerung und in seiner Anwesenheit verhandelt wird und dass er sich zu allen Beweisaufnahmen äußern kann. Die Öffentlichkeit kann nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen ausgeschlossen werden.

Art. 39

Nur ein Gesetz kann festlegen, welche Handlung eine Straftat ist und welche Strafe sowie welche andere Beschränkungen an Rechten oder Vermögen für deren Begehen auferlegt werden können.

Art. 40

(1) Nur das Gericht entscheidet über Schuld und Strafe für Straftaten.

(2) Jeder, gegen den ein Strafverfahren geführt wird, ist für unschuldig anzusehen, solange ein Gericht seine Schuld nicht durch ein rechtskräftiges verurteilendes Urteil erklärt hat.

(3) Der Beschuldigte hat das Recht auf Zeit und Möglichkeit, seine Verteidigung vorzubereiten und sich entweder selbst oder durch einen Verteidiger zu verteidigen. Wenn er sich keinen Verteidiger wählt, obwohl er nach dem Gesetz einen solchen haben muss, ernennt ihm das Gericht einen Verteidiger. Durch Gesetz wird bestimmt, in welchen Fällen der Beschuldigte das Recht auf kostenlose Hilfe eines Verteidigers hat.

(4) Der Beschuldigte hat das Recht, die Aussage zu verweigern; dieses Recht darf ihm auf keine Weise entzogen werden.

(5) Niemand darf strafrechtlich für eine Tat verfolgt werden, für die er bereits rechtskräftig verurteilt oder von deren Anklage er freigesprochen wurde. Dieser Grundsatz schließt die Anwendung außerordentlicher Rechtsmittel im Einklang mit dem Gesetz nicht aus.

(6) Die Strafbarkeit einer Tat ist zu beurteilen und die Strafe zu bemessen nach dem zum Zeitpunkt der Tat geltenden Gesetz. Ein späteres Gesetz wird nur dann angewendet, wenn es für den Täter günstiger ist.

Kapitel VI. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41

(1) Die in Art. 26, Art. 27 Abs. 4, Art. 28 bis 31, Art. 32 Abs. 1 und 3, Art. 33 und 35 der Deklaration angeführten Rechte können nur im Rahmen der Gesetze beansprucht werden, die diese Bestimmungen umsetzen.

(2) Wo in der Deklaration von einem Gesetz die Rede ist, wird darunter das Gesetz der Föderalversammlung gemeint, wenn aus der verfassungsmäßigen Einteilung der gesetzgebenden Befugnis nicht folgt, dass die Regelung den Gesetzen der nationalen Räte vorbehalten ist.

Art. 42

(1) Wo in der Deklaration der Begriff "Bürger" verwendet ist, ist darunter ein Staatsbürger der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zu verstehen.

(2) Die Ausländer genießen in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik die durch diese Deklaration garantierten grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten, soweit sie nicht ausdrücklich den Bürgern zuerkannt werden.

(3) Sofern bisherige Vorschriften den Begriff "Bürger" verwenden, ist darunter jeder Mensch zu verstehen, wenn es sich um Grundrechte und -freiheiten handelt, die die Urkunde ohne Hinsicht auf die Staatsbürgerschaft zuerkennt.

Art. 43

Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik gewährt Ausländern Asyl, die wegen der Inanspruchnahme ihrer politischen Rechte und Freiheiten verfolgt werden. Asyl kann demjenigen verweigert werden, der im Widerspruch zu den grundlegenden Menschenrechten und Freiheiten gehandelt hat.

Art. 44

Durch Gesetz kann Richtern und Staatsanwälten das Recht auf Ausübung einer unternehmerischen oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeit und das in Art. 20 Abs. 2 angeführte Recht eingeschränkt werden; Angestellten der Staatsverwaltung und der territorialen Selbstverwaltungen in gesetzlich bestimmten Funktionen, auch das in Art. 27 Abs. 4 angeführte Recht; Angehörigen der Sicherheits- und Streitkräfte auch die unter Art. 18, 19 und Art. 27 Abs. 1 bis 3 genannten Rechte, soweit sie mit der Dienstausbübung zusammenhängen. Personen in Berufen, die unmittelbar zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich sind, kann das Streikrecht durch Gesetz eingeschränkt werden.

Uhde e.h.